

z. B. durch Einziehung, Verlegung und Verkürzung öffentlicher Wege vermehren können.

Fragt man nun nach dem Grunde, aus welchem man, aller dieser vielfachen durchaus begründeten Bedenken ungeachtet, dennoch aussprechen will, daß eine Entschädigung der nach einer Zusammenlegung einzelnen Interessenten aufzulegenden vermehrten Steuereinheiten stattfinden solle, so ist dies nur der,

daß man glaubt, bei einer Zusammenlegung jedem Interessenten denselben Werth wieder zurückgeben zu müssen, dieser aber durch vermehrte Realabgaben vermindert werde.

Allein die Deputation kann auch diesem Grunde ein so entscheidendes Gewicht nicht beilegen.

Abgesehen nämlich davon, daß auch der Gesetzentwurf, wie schon oben angedeutet worden ist, diesen Satz nicht einmal consequent durchführt, indem er die in §. 2 erwähnten nach dem Grundsteuerfuße zu entrichtenden Gemeinde-, Kirchen- und Schulanlagen keineswegs mit entschädigt wissen will, so kann man auch einem Grundstücksbesitzer kein Recht auf die Unveränderlichkeit der Zahl der seinen Grundstücken aufliegenden Steuereinheiten zugestehen. Es wird und muß dem Staate freistehen, bei veränderten Verhältnissen eine Revision der Besteuerung vorzunehmen und den einzelnen Grundstücken, bei denen es nöthig erscheint, Steuereinheiten abzunehmen oder aufzulegen.

In Punkt b von §. 18 des Gesetzentwurfs wegen Einführung des neuen Grundsteuersystems ist nun aber eine Revision der Besteuerung für die Fälle einer Grundstückszusammenlegung vorbehalten worden und es kann daher auch von dieser Seite keinem Zweifel unterliegen, daß der Staat vollkommen in seinem Rechte ist, wenn er eine Revision und neue Regulirung der Besteuerung vornimmt an einem Orte, wo die früher der Besteuerung unterliegenden Objecte sich so wesentlich verändert haben.

Mußte nun zwar hiernach die Deputation der geehrten Kammer anrathen, §. 3 nebst deren in §. 4 und 5 enthaltenen weitem Ausführungen abzulehnen, so konnte sie aber doch die Unzuträglichkeiten nicht verkennen, die daraus möglicherweise entstehen würden, wenn Differenzen zwischen der Zahl der frühern und der neuen Steuereinheiten in einzelnen Fällen zu hoch anstiegen.

Die Deputation hat sich daher über mehrfache Vorschläge berathen, die zu Beseitigung dieser Uebelstände gemacht werden könnten, und hat der geehrten Kammer darüber Folgendes mitzutheilen:

Schon in den Motiven zu §. 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs ist auf einen Ausweg hingedeutet worden, der darin gesucht werden könnte,

daß man die neue Bonitirung und Besteuerung noch vor dem definitiven Anerkenntnisse der Planlage bei der Zusammenlegung vornehmen ließe, in welchem Falle sich etwaige Differenzen in Bezug auf die Besteuerung sofort noch durch Zuthellung von etwas mehr oder weniger Land ausgleichen würden.

Allein wie die Motive, so muß auch die Deputation einen derartigen Vorschlag für nicht annehmbar erklären; denn auf der einen Seite läßt sich die Besteuerung doch nicht füglich eher vornehmen, als bis eine sichere Unterlage zu Beurtheilung des neuen Verhältnisses vorliegt, da man das mühsame und kostspielige Geschäft der neuen Steuerregulirung nicht auf noch ungewisse Prämissen hin vornehmen lassen kann, um es vielleicht, so oft die Planlage geändert wird, von Neuem beginnen zu lassen; auf der

andern Seite aber würde die Ausführung dieses Planes auf nicht geringe Schwierigkeiten stoßen.

Man erlaubt sich in letzterer Beziehung nur darauf aufmerksam zu machen, daß, wie schon oben unter 2 und 3 nachgewiesen worden ist, meistens die entstehenden Differenzen daher rühren werden, daß die bei beiderlei Geschäften zu beobachtenden Grundsätze verschieden sind, oder daß ein Interessent bei der Zusammenlegung für andere in Rechnung zu stellende Werthe in Land entschädigt worden ist.

Tritt ein derartiger Fall ein, so kann von der Specialcommission eine weitere Entschädigung für die aufzulegenden Steuern in Land nicht gewährt werden, weil der betreffende Interessent entweder laut Vergleichs oder laut rechtskräftiger Entscheidung nach den Vorschriften des Zusammenlegungsgesetzes schon befriedigt ist, also, wollte man ihm noch Etwas zutheilen, zu viel erhalten würde.

Gleichwohl läßt sich nicht ableugnen, daß, wenn eine ganze Ortsflur nach einer Zusammenlegung ohne Rücksicht auf die frühere Einschätzung ganz von Neuem bonitirt und mit Steuereinheiten belegt werden sollte, die neuen Gutscomplexe, und wenn sie mit der höchsten Genauigkeit den frühern nachgebildet worden wären, doch nicht dieselbe Anzahl von Steuereinheiten aufgelegt bekommen würden, weil die Besteuerung sich doch in der Hauptsache auf ein „sachverständiges Gutachten“ stützt, diese aber, wie bekannt, gewöhnlich mehr oder weniger von einander abweichen.

Die Herrn Regierungscommissarien haben demnächst auf Befragen erklärt, daß man weit entfernt sei, die Zusammenlegung dazu zu benutzen, um die Steuern des betreffenden Orts zu erhöhen, daß dies vielmehr nur in solchen Fällen stattfinden werde, wenn wirklich neue Steuerobjecte entstünden, wenn z. B. öffentliche Wege eingezogen oder verkürzt würden und das zeither unbesteuerte Land dadurch in Privathände überginge, während auch entgegengesetzten Falles, namentlich dafern in Folge der Zusammenlegung neue oder mehr öffentliche Wege entstünden, eine Verminderung der Steuern eintreten könne.

Anlangend aber die Besteuerung der einzelnen Güter und Parzellen einer Flur, so geht, nach Versicherung der Herren Regierungscommissarien, die Absicht in der Hauptsache nur dahin, die Steuereinheiten derjenigen Parzellen, welche bei der Zusammenlegung zerschnitten worden sind, auf die verschiedenen Theile derselben zu repartiren, während die Steuereinheiten derjenigen Parzellen, welche unzertrennt verbleiben, in der Regel auch ohne Veränderung auf den neuen Besitzer übergehen sollen, woraus folgt, daß das Geschäft der Steuerbehörde bei der neuen Steuerregulirung nach einer Zusammenlegung der Hauptsache nach meist nicht viel Anderes sein wird, als die Regulirung mehrerer gleichzeitig vorgekommenen Dismembrationen und die Umschreibung und neue Aufstellung des Katasters.

Wird das Geschäft in dieser Einfachheit ausgeführt, dann kann auch in der That von großen Differenzen bei Auflegung der neuen Steuereinheiten nicht die Rede sein, dafern nicht etwa Gründe vorhanden sind, wie man sie oben unter 3 und 4 aufgestellt hat, die jedoch, wie dort schon gezeigt worden ist, einer besondern Ausgleichung nicht bedürfen.

Um aber den Steuerbehörden die Möglichkeit zu gewähren, das Geschäft in der angedeuteten einfachen Weise vor die Hand zu nehmen, ist es durchaus erforderlich, daß sie hierzu zu einer Zeit Gelegenheit erhalten, zu welcher einerseits die neue Planlage definitiv festgestellt ist und die neuen Grenzen bereits abgesteckt sind,